

# Statuten des Vereins

## „Erdling – Verein für kooperative Landwirtschaft“

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Erdling – Verein für kooperative Landwirtschaft“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Salzburg und ihr Umland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### §2 Zweck und Ziel

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Initiierung einer gemeinschaftlichen Landwirtschaft zur Produktion von eignen Lebensmitteln in der Region Salzburg. Träger dieser gemeinschaftlichen Landwirtschaft und somit für diese verantwortlich sind die Mitglieder selbst. Dadurch fördert der Verein das Ineinandergreifen von Erzeuger und Verbraucher, dessen Grenzen nach und nach verwischen. Durch die Vielfalt der beteiligten Menschen wird zusätzlich auch der Austausch und das Voneinander lernen gefördert. Das so eingebrachte und zusammengetragene Erfahrungswissen in der Landwirtschaft wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Anstelle eines einzelnen fachkundigen Experten wachsen daraus Viele.

Ziel des Vereins ist es, Menschen für die Lebensmittelerzeugung und deren Verarbeitung zu begeistern und Interesse für einen zukunftsfähigen, regionalen, saisonalen und ökologisch verträglichen Landbau mit alternativen Vermarktungsformen zu wecken.

Neben dem persönlichen Gewinn eines jeden Mitgliedes in Form von gesunden Lebensmitteln, nimmt der Verein durch den Aufbau der gemeinschaftlichen Landwirtschaft eine Vorbildfunktion ein, wodurch Menschen außerhalb des Vereins animiert werden sollen ihren Anbau, ihre Beschaffung und Organisation von Lebensmitteln selbst zu gestalten. Aus diesem Grund werden Flächen bevorzugt, die an vielfrequenzierten Fahrrad- bzw. Fußwegen liegen um die vom Verein bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen als Orte des öffentlichen Lernens und Austausches zu etablieren. In diesem Sinne verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke zur Steigerung der Wahrnehmung und Verankerung von Ernährungssouveränität in der Gesellschaft.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Workshops, Feste, Wanderungen, Radfahrten, Versammlungen usw.) und Veranstaltungsreihen
  - b) Herausgabe von Publikationen und Studien

- c) Fähigkeiten und Erfahrungen, die von den Mitgliedern in Form von Kursangeboten eingebracht werden und zur Aktivierung dieser und außenstehender Interessierter dienen.
- d) Gemeinschaftlich koordinierte Arbeitseinsätze für die Mitglieder
- e) Führungen und pädagogische Angebote u.a. für Schulen, Kindergärten, Universitäten
- f) Einrichtung einer Bibliothek

(3) Materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Spenden aller Art
- b) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Forschungsaufträge
- e) Erträge aus Vereins-Veranstaltungen wie in § 3.2 beschrieben
- f) Schenkungen und Vermächtnisse
- g) Crowdfunding
- h) Zuwendungen aller Art, Sponsoring, Werbeeinnahmen
- i) Mitgliedsbeiträge
- j) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- k) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (Erträge aus dem Verkauf von Saatgut und Jungpflanzen usw.)

## §4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Außerordentliche Mitglieder

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich ist der Verein für all jene offen, die den Vereinszwecken dienen.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden. Außerordentliche Mitglieder können sowohl physische wie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Die Anzahl der maximalen Mitgliedschaften wird im ErdRat je nach den zu erwartenden Ernteerträgen festgelegt.
- (3) Der Eintritt in den Verein beginnt mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft, die als Probe- und Einstiegszeit zum gegenseitigen Kennenlernen dient.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme der außerordentlichen zu ordentlichen Mitgliedern wird im ErdRat getroffen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (5) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen. Dieser muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nach ausführlicher Begründung im ErdRat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigendem Verhaltens oder nachweislichen Äußerungen bzw. Tätigkeiten, die den Zielen und Grundwerten des Vereins grob zuwider laufen, verfügt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag – trotz wiederholter Aufforderung – über drei Monate nicht bezahlt wird.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht im ErdRat stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind an den Ernteerträgen des Vereins beteiligt.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Alle Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (10) Der Erlass des Mitgliedsbeitrages – z.B. bei zu erwartendem überdurchschnittlich hohen Arbeitseinsatz für den Verein – kann beim Vorstand beantragt und im ErdRat entschieden werden.
- (11) Alle Mitglieder bringen sich an mindestens fünf Halbtagen im Jahr mit ihren Talenten (u.a. Organisation, Logistik, Ernte- und Arbeitseinsätze, Wissen im Obst- und Gemüseanbau, Webauftritt, Bildungsangebote, Unterstützung in Rechtsfragen und vieles mehr) ein.
- (12) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied nicht mehr im vereinsinternen E-Mail Verteiler geführt.
- (13) Alle Mitglieder schulden einander die Anerkennung als Gleiche.
- (14) Alle Mitglieder können themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Die Rahmenbedingungen und der Handlungsspielraum dafür werden im ErdRat festgelegt.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der ErdRat (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen zwei Monaten statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch von zwei ordentlichen Mitgliedern.
  - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder über eine bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch beim zweiten Wahldurchgang keine einfache Mehrheit zu erreichen, entscheidet das Los. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand.

## **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11 ErdRat**

- (1) Der ErdRat ist ein regelmäßig stattfindendes Treffen (mindestens 15 x im Jahr) zudem alle Mitglieder eingeladen sind.
- (2) Dem ErdRat obliegen die grundsätzlichen richtungsweisenden Entscheidungen des Vereins.
- (3) Der ErdRat dient als Plattform zum Austausch von Informationen und zur Diskussion.
- (4) Zum ErdRat sind auch Nicht-Mitglieder als Gäste zugelassen.
- (5) Alle Teilnehmenden im ErdRat sind Diskussions- und Informationsberechtigt. Bei Entscheidungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die Termine des ErdRates sind auf der Vereinshomepage im Mitgliederbereich mindestens zwei Monate im Voraus ersichtlich.
- (7) Der ErdRat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Der ErdRat entscheidet im Konsens. Ein Grundgedanke bei dieser Form der Entscheidungsfindung besteht darin keine Entscheidung gegen den ausdrücklichen Willen eines Einzelnen oder einer Minderheit zu treffen. Alle Teilnehmenden sollen die Entscheidung mittragen können. Alle Meinungen und Gesichtspunkte sind gleich viel

wert, einerlei ob es sich um eine einzelne Meinung oder die vieler handelt und fließen in die Entscheidungsfindung ein.

- (9) Beim ErdRat gibt es eine Gesprächsleitung sowie ein Protokoll, dass an alle Mitglieder versendet wird.

## **§12 Aufgaben des ErdRates**

Dem ErdRat obliegen die grundsätzlichen richtungsweisenden Entscheidungen des Vereins. Diese sind:

- a) Festlegung der Kriterien für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft
- b) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- c) Festlegung der Anzahl der maximalen Mitgliedschaften
- d) Festlegung der Rahmenbedingungen für Arbeitsgruppen und deren jeweiliger Entscheidungsspielraum
- e) Entscheidung über Förderungen und Anträge
- f) Bedingungen und Entscheidung für Flächenpachtungen
- g) Entscheidung über Baumaßnahmen und Investitionen
- h) Änderungen des Leitbildes
- i) Entscheidung über Vereinstellungen anhand der getroffenen Vorauswahl durch den Vorstand
- j) Entsendung und Finanzierung von Erdlingen zu Kursen und Schulungen

## **§13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus eine durch die Generalversammlung festzulegende ungerade Anzahl, jedoch aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der ErdRat hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dies bedarf einer einfachen Mehrheit in der Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den ErdRat und die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§14 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Vorstand kann eine Person/mehrere Personen mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist/sind von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Dafür wird eine „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ festgelegt.
- (2) Der Verein wird nach außen vom Vorstand vertreten.
- (3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (9) Einstellen von Angestellten/Arbeitern des Vereins – gebunden an die Entscheidungen im ErdRat;
- (10) Kündigung und Entlassung von Angestellten/Arbeitern. Dies muss gegenüber dem ErdRat ausführlich begründet werden.

## **§15 Besondere Obliegenheiten des Vorstandes**

- (1) Der Jahresabschluss ist jeweils innerhalb von einem Monat nach dem Geschäftsjahresende zu erstellen und den RechnungsprüferInnen vorzulegen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines Vorstandsmitgliedes. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des ErdRates.

## **§16 RechnungsprüferIn**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den ErdRat. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§17 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## §19 Vereinsvermögen

- (1) Die Generalversammlung hat über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das verbleibende Vermögen, nach Abdeckung der Passiva, zu übergeben ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Erdling verfolgen